

**Vertrag über die
außerbetriebliche Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (Hospitationsvertrag)**

Zwischen dem Ausbildenden

Name und Anschrift oder Stempel
des ausbildenden Vertragspartners

**und dem außerbetrieblichen Ausbildenden
(Hospitationspraxis)**

Name und Anschrift oder Stempel
des außerbetrieblichen Vertragspartners

wird zur außerbetrieblichen Ausbildung gemäß Berufsausbildungsvertrag vom _____

folgende Vereinbarung getroffen:

Der Auszubildende/Umschüler* _____, geb. am _____,

z.Zt. im _____ Ausbildungs-/Umschulungsjahr,

wird vom _____ bis _____ in oben benannte außerbetriebliche Arztpraxis/Einrichtung entsendet.

Er besucht die Berufsschule in _____ an folgenden Wochentagen _____.

Folgende **Lerninhalte** sollen erworben und im Ausbildungsnachweis/Berichtsheft dokumentiert werden:

§ 1 Außerbetriebliche Ausbildung

Frau/Herr _____
(Ärztin/Arzt in der außerbetrieblichen Praxis)

ist verantwortlich für die Vermittlung vorbenannter Lerninhalte. Die Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden bleiben davon unberührt.

§ 2 Versicherungsschutz

Der Auszubildende ist von seinem Ausbildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden. Während der kurzzeitigen außerbetrieblichen Ausbildung bleibt der Auszubildende über die ausbildende Praxis gesetzlich unfallversichert. Eine Meldung durch die außerbetriebliche Praxis zur Beitragsberechnung entfällt. Unfallmeldungen während der außerbetrieblichen Ausbildung muss der Ausbildende vornehmen.

§ 3 Haftung für Auszubildende/Umschüler

1. Fügt der Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen ist, einen **Personenschaden** in Ausübung seiner Tätigkeit zu, so haftet der Auszubildende. Der Auszubildende hat auch während der außerbetrieblichen Ausbildungszeit für eine hinreichende Berufshaftpflichtversicherung des Auszubildenden Sorge zu tragen.
2. Arbeitsunfälle mit Personenschaden unterliegen hingegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Nummer 1 gilt bei einem vom Auszubildenden im Rahmen seiner Hospitationstätigkeit verursachten **Sachschaden** entsprechend.

§ 4 Pflichten des außerbetrieblich Auszubildenden

1. Der außerbetrieblich Auszubildende sorgt dafür, dass dem Auszubildenden die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Er hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Er bildet den Auszubildenden entweder selbst aus oder beauftragt ausdrücklich einen Ausbilder.
3. Er stellt die zur Berufsausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung.
4. Er hält den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen an, sieht diese durch und zeichnet sie ab.
5. Er sorgt dafür, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
6. Er überträgt dem Auszubildenden nur solche Aufgaben, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften des Auszubildenden angemessen sind.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift/en Auszubildende/r:** _____

Unterschrift/en außerbetriebliche/r Auszubildende/r: ** _____

Unterschrift Auszubildende/Umschüler: _____

ggf. Unterschrift/en gesetzl. Vertreter: _____

*** Bei einer BAG, einem MVZ o.ä. ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafters bzw. der/des Geschäftsführers erforderlich.*

Informationen zur Datenverarbeitung der Landesärztekammer Brandenburg finden Sie unter: <https://www.laekb.de/datenschutzinformation>. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gern auch postalisch zu.